Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen, aus der Livländischen Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 28. Auf Requisition der Commission der Livländischen Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849 wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung nachstehende Instruction zur Anfertigung neuer Wackenbücher nebst Beilagen zur allgemeinen Wissenschaft und erforderlichen Nachachtung desmittelst bekannt gemacht:

Instruction zur Anfertigung neuer Wackenbücher.

Bei der Anfertigung neuer Wackenbücher, die die Form der alten im Wesentlichen beibehalten sollen, bei Weglassung und resp. Modification der, durch die Gesetzgebung und Gewohnheit derogirter und antiquirter, Bestimmungen, — ist hinsichtlich der einzelnen Theile desselben Folgendes zu beobachten:

§ 1.

Als Haupt-Theile des Wackenbuchs sind zu betrachten:

I. Das Credit der Ländereien,
II. Das Debet der Leistungen, und
III. Die Reglements hinsichtlich der Frohn-Erhebung und der onera publica.

§ 2.

Die dem „Credit“ vorausgehende Gutsbeschreibung ist an derselben Stelle auch bei den neuen Wackenbüchern anzubringen, in derselben aber die Angabe einer „gesetzlichen“ Größe der Hofsfelder und die Aufzählung der Hofsleute — Beides als völlig irrelevant — wegzulassen.

§ 3.

I. Der erste Haupt-Theil des Wackenbuchs „Credit oder Taxation der gesammten Bauerländereien“ ist in den neuen Wackenbüchern genau nach denselben Grundsätzen und in derselben Form anzufertigen, wie sie in den bisherigen Wackenbüchern vom Jahre 1819 ab beobachtet worden; nur die Rubriken zur Angabe des gesetzlichen und gegenwärtigen Inventariums, sowie über die Zahl der arbeitsfähigen Menschen sind bei Anfertigung des neuen Wackenbuchs ganz wegzulassen, weil es nach den gegenwärtigen Gesetzen keine vorgeschriebene Zahl der arbeitsfähigen Menschen und keinen Maaßstab für den Vermögenszustand giebt.

§. 4.

II. Der zweite Haupt-Theil des Wackenbuchs das „Debet der Leistungen“ ist mit Beobachtung der nachfolgenden bezüglichen Modificationen — gleichfalls den alten Wackenbüchern in Form und Inhalt nachzubilden:

1) Die sogenannte Stations-Importance, d. h. die Vergütung, welche dem Bauern für die erlassene Station an Land gebührt, ist nach wie vor bei jedem einzelnen Gesinde in Abzug zu bringen; — jedoch nicht etwa nach Verhältniß der neu ermittelten Hakengröße des Gutes, sondern in demselben Gesammtbetrage, als diese Importance früher in Summa betrug, so daß, wenn beispielsweise die Bauerländereien seither 1000 Thaler creditirten, und demnach bei denselben 80 Thaler als Importance in Abzug zu bringen war, — gegenwärtig aber das Gut um 100 Thaler gestiegen oder gefallen, — die Importance nicht etwa im Verhältniß dieser letzteren Ziffer mit 88 Thalern oder resp. 72 Thaler —, sondern lediglich im ursprünglichen Betrage von 80 Thalern in Abzug zu bringen und auf die einzelnen Gesinde je nach dem Verhältniß ihrer neu ermittelten Größe zu repartiren ist.



Gesetzliche Taxe,

nach welcher in Folge der im Jahre 1809 Allerhöchst bestätigten Taxations-Tabellen die Bauerländereien in Geld-Anschlag gebracht worden.

	1-ster Grad.		2-ter Grad.		3-ter Grad.		4-ter Grad.	
	Tonnstellen.		Tonnstellen.		Tonnstellen.		Tonnstellen.	
	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.	Thaler.	Groschen.
Garten	1	—	—	75	—	60	—	45
Ackerland	1	—	—	75	—	60	—	45
Buschland	—	30	—	25	—	20	—	15
Heuschlag	—	16 7/8	—	11 1/4	—	8 7/16	—	5 5/8

Namen der Gesinde und Wirthe.	Gattungen von Ländereien.	Qualität und Quantität der Ländereien.								Credit oder Werth aller Ländereien.		Gesetzlich.					Gegenwärtig.			
		1ster Grad.		2ter Grad.		3ter Grad.		4ter Grad.				Zahl arbeitsfähiger Menschen.		Vermögens-Zustand.			Zahl arbeitsfähiger Menschen.		Vermögens-Zustand.	
		Lofstellen.	Kappen.	Lofstellen.	Kappen.	Lofstellen.	Kappen.	Lofstellen.	Kappen.	Thaler.	Groschen.	Männliche.	Weibliche.	Pferde.	Hornvieh.	Sommersaaten.	Männliche.	Weibliche.	Pferde.	Hornvieh.
Leyes Rentz	Garten . . .	—	—	—	12	1	1	—	—	1	30									
	Brustacker .	—	—	—	—	16	—	14	—	17	60									
	Buschland .	—	—	—	—	19	—	64	1	14	80 60/64									
	Heuschlag .	—	—	28	10	10	3	—	—	4	47 63/64									
									Summa	38	38 59¼/64									
									Erlassen	1	42 59¼/64									
Martz		Credit des Gesindes								36	86	5	5	3	12	20	5	5	6	15
Stinke	Garten . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	75									
	Brustacker .	—	—	—	—	12	—	8	2	12	5 40/64									
	Buschland .	—	—	—	—	20	8	28	—	9	20									
	Heuschlag .	—	—	21	—	7	12	—	—	3	31 41/64									
									Summa	25	42 17/64									
									Erlassen	—	37 17/64									
Siemann		Credit des Gesindes								25	5	4	3	3	12	20	4	3	5	11
Gaischcken	Garten . . .	—	—	—	8	—	8	—	—	—	67 32/64									
	Brustacker .	—	—	—	—	9	4	7	13	10	6 36/64									
	Buschland .	—	—	—	—	8	—	21	14	5	38 8/64									
	Heuschlag .	—	—	7	8	14	—	6	7	2	58 45½/64									
									Summa	18	80 57½/64									
									Erlassen	—	1 57½/64									
Jurre		Credit des Gesindes								18	79	3	2	2	5	8	3	2	4	13

Attestation des Messungs-Revisions-Commissions-Landmessers N. N.

Debet der Leistungen.

Transport des Credites. Thaler.	Groschen.	Namen der Gesinde und Wirthe.	Vergütung, welche dem Bauern an Land für die erlassene Station gebühret. Thaler.	Groschen.	Ordinairer Gehorch. Arbeitstage. Zu Pferde. Das ganze Jahr durch.	Zu Fuß. Von St. George bis zu Michaelis.	Zu Fuß. Von Michaelis bis zu St. George.	Hilfs-Gehorch. Von St. George bis Michaelis. Zu Feld- u. andern häuslichen Arbeiten. Zu Pferde.	Zu Fuß.	Im Sommer wie im Winte. Zu Fuhren. Zu Pferde.	Von Michaelis bis zu St. George. Zu Feld- u. andern häuslichen Arbeiten. Zu Pferde.	Zu Fuß.
36	86	Leyes Rentz Mahrtz	2	86	250	113	14½	43	142	32½	40	80
25	5	Stincke Siemann. .	2	—	182	80½	—	18	103	23¼	22	57
18	79	Gaitschcken Jurre. .	1	46	130	57½	7¼	23	73	16¾	18	39
80	80		6	42								

Hier folgt die Be-

Natural-Abgaben.															Debet oder Werth aller Leistungen.		Vergütung in Geld, welche dem Bauern von dem Herrn bei Bezahlung der Kopfsteuer für Roßdienste, Schieß- und Wassengelder, jährlich zukommt.	
Loose.			Pfunde.			Stücke.												
Roggen.	Gerste.	Hafer.	Flachs.	Hanf.	Hopfen.	Böthlinge.	Junge Hühner.	Säcke.	Viehstricke.	Eier.					Thaler.	Groschen.	Rbl.	Kop.
4	2¼	4	40	20	10	1	5	2	4	30					36	86	2	66
3	1	3	40	10	8	½	2	1	2	30					25	5	1	80
2	½	3	30	10	5	½	1	1	4	18					18	79	1	36
																	5	82

stätigung der d. z. competenten Autorität.

§ 5.

2) Dasselbe, was hinsichtlich der Stations-Importance sub 1 festgesetzt worden, gilt ebenmäßig bei der Repartition der **Geldvergütung**, welche dem Bauern von dem Herrn bei Bezahlung der Kopfsteuer für Roßdienste, Schieß- und Balkengelder jährlich zukommt.

Da jedoch die Zahlung dieser Gelder notorisch auf den Gütern insofern verschieden berechnet wird, als dieselbe auf Einigen nach den in den Wackenbüchern enthaltenen Zifferangaben in Silber-Münze geschieht, — auf Anderen dagegen, und zwar den Meisten, die betreffende wackenbuchmäßige Aufgabe, als in Banco-Assignation berechnet, betrachtet wird, — und da es ferner darauf ankommt, den in dieser Beziehung durch das Herkommen sanctionirten, factischen Zustand nach Möglichkeit zu conserviren, — so ist in den neuen Wackenbüchern diese Zahlung überall, wo sie früher in Silber-Münze geleistet worden, in demselben Gesammtbetrage wieder in Silber-Münze aufzunehmen, — auf denjenigen Besitzlichkeiten aber, wo diese betreffende Aufgabe im Wackenbuche — als in Banco-Assignation geschehen — bisher betrachtet worden, dieselbe in dem neuen Wackenbuche in Silber-Münze zu dem letztgangbaren Curse à 350 Copeken umzusetzen.

§ 6.

3) Als Norm für die **Vertheilung der Leistungen** in ordinairen Gehorch, Hilfsgehorch und Natural-Abgaben, gilt die in den §§. 185 und 186, der Agrar- und Bauerverordnung vom Jahre 1849 festgestellte Proportion, und ist dabei zu bemerken, daß — wie solches auch schon bei den früheren Wackenbüchern stets beobachtet worden, — die Zahl der, von George bis Michaelis wöchentlich zu leistenden, ordinairen Fußtage keinenfalls die Zahl der, das ganze Jahr hindurch wöchentlich zu leistenden, ordinairen Anspannstage übersteigen darf, — so daß z. B., wenn der Wirth das ganze Jahr hindurch drei ordinaire Anspannstage zu leisten hat, er auch im Sommergehorch nicht mehr als drei ordinaire Fußtage wöchentlich zu leisten haben muß.

§ 7.

4) Werden — was im Belieben des Grundherrn steht — schatzfreie Länderien in die wackenbuchmäßige Schäzung zugezogen, so müssen auch bei diesen, wenn ihnen die verhältnißmäßige Leistung der onera publica auferlegt wird, — die Stations-Importance, sowie die Roßdienste, Schieß- und Balkengelder — jedoch mit stricter Beobachtung der in den §§. 4 und 5 fixirten Grundsätze — in verhältnißmäßige Veranschlagung gebracht, — und hinsichtlich der Proportion ihrer Leistungen die im §. 6 bezeichneten Regeln wahrgenommen werden.

§ 8.

III. Die in den bisherigen Wackenbüchern im dritten Haupt-Theile desselben angehängten „**Reglements**" hinsichtlich der onera publica und der Leistung der Frohne, sowie Entrichtung der Natural-Abgaben sub Litt. A, B, C sind bei den zukünftigen Wackenbüchern, weil sich die gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung sehr geändert haben und im Laufe der Zeit noch modificiren können, — ganz wegzulassen und an deren Stelle unter der Ueberschrift „Allgemeine Bestimmungen" Folgendes zu setzen.

A.

„Die öffentlichen und Gemeinde-Abgaben, soweit dieselben auf dem Lande ruhen, sind je nach den zeit-„weilig bestehenden Gesetzen nach Maaßgabe der Gesindesgröße von dem Inhaber desselben zu leisten.

B.

„Die Frohne ist nach den desfallsigen Bestimmungen der Agrar- und Bauerverordnung vom Jahre „1849 (Frohn-Regulativ) und deren Ergänzungen zu erheben und resp. zu prästiren.

C.

„Hinsichtlich der Entrichtung der Natural-Abgaben entscheidet der örtliche Gebrauch oder die, mit „den Gesindeswirthen desfalls besonders getroffenen, Abmachungen.

D.

„Alle anderweitigen, von dem Grundherrn und dem Gesindeswirthen zu observirenden, Bestimmungen „sind in den einzelnen Gesindespachtcontracten speciell zu verzeichnen."

§ 9.

Es müssen die neuen Wackenbücher gleichzeitig in wenigstens zwei Exemplaren angefertigt werden, von welchen eines, in deutscher Sprache, dem örtlichen Kirchspielsgerichte zu übergeben, und ein zweites, in der National-Sprache, zum Gebrauche des Gutes und des betreffenden Gemeindegerichts bestimmt ist, — wobei es dem Belieben des Gutsherrn anheimgestellt bleibt, zu seinem bequemeren Gebrauch etwa sich noch ein Exemplar in deutscher Sprache anfertigen zu lassen.

Riga, den 26. September 1853.

Nr. 607.

Unterschrieben: Präses der Commission zur Einführung der Livländischen Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849: **Civil-Gouverneur M. v. Essen.**

Secretair Oettingen.

Vorstehende Instruction zur Anfertigung neuer Wackenbücher wird desmittelst bestätigt. Riga-Schloß, den 17. October 1853: Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland, General-Adjutant, General-Lieutenant, Fürst Italiiski, Graf **Suworoff Rimnikskv.**

Staatsrath Tideböhl.

Der hier beigefügte Anhang enthält: zwei Wackenbücher für ein und dasselbe Gut: das erste vom Jahre 1815, — nach den damals geltenden Gründsätzen angefertigt, — das zweite vom Jahre 1853, — nach den vorstehenden neuen Regeln angefertigt.

Wackenbuch

für das

im N. N. Kreise und N. N. Kirchspiele belegene private Gut N. N.

1815.

Beschreibung des Gutes.

I.

Die gegenwärtigen Besitzer des Gutes sind die Erben des verstorbenen Garde-Rittmeisters Graf X., der es von dem weiland Herrn Landrichter und Ritter von Z. im Jahre Tausend Achthundert und Zehn für die Summe von X Thaler Alberts käuflich erstanden.

II.

Die Seelenzahl nach der Revision vom Jahre Tausend achthundert eilf besteht in X. X. Seelen männlichen Geschlechts. Die Haaken-Größe nach der letzten Haken-Revision ist X Haaken. Der gesammt Werth der Bauerländereien laut specieller Messung beträgt zwei und achtzig Thaler und zwei und siebenzig, fünf drei viertel vier und sechszigstel Groschen, von welchen aber nur achzig Thaler achtzig Groschen im Debet berechnet worden sind.

III.

Die Hofesländer sind von mittler Beschaffenheit, — die der Hoflage N. außer Cultur.

IV.

Die Heuschläge sind nicht ergiebig, und die Viehweide schlecht.

V.

An Brennholz leidet das Gut großen Mangel; Bauwald fehlt demselben gänzlich.

VI.

Außer der Hofesschenke hat das Gut keinerlei Appertinentien.

VII.

Die Zahl der Hofes-Domestiquen ist zwei männliche und eine weibliche, und zwar namentlich: Starost N. N., Hofmutter N. N. und deren Sohn N. N.

Beschreibung des Gutes.

I.

Die gegenwärtigen Besitzer des Gutes sind die Erben des verstorbenen Garde-Rittmeisters Graf X., der es von dem weiland Herrn Landrichter und Ritter von Z. im Jahre Tausend Achthundert und Zehn für die Summe von X Thaler Alberts käuflich erstanden.

II.

Die Seelenzahl nach der Revision vom Jahre Tausend achthundert eilf besteht in X. X. Seelen männlichen Geschlechts. Die Haaken-Größe nach der letzten Haken-Revision ist X Haaken. Der gesammt Werth der Bauerländereien laut specieller Messung beträgt zwei und achtzig Thaler und zwei und siebenzig, fünf drei viertel vier und sechszigstel Groschen, von welchen aber nur achzig Thaler achtzig Groschen im Debet berechnet worden sind.

III.

Die Hofesländer sind von mittler Beschaffenheit, — die der Hoflage N. außer Cultur.

IV.

Die Heuschläge sind nicht ergiebig, und die Viehweide schlecht.

V.

An Brennholz leidet das Gut großen Mangel; Bauwald fehlt demselben gänzlich.

VI.

Außer der Hofesschenke hat das Gut keinerlei Appertinentien.

VII.

Die Zahl der Hofes-Domestiquen ist zwei männliche und eine weibliche, und zwar namentlich: Starost N. N., Hofmutter N. N. und deren Sohn N. N.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Середа. 10. Марта 1854. № 19. Mittwoch, den 10. März 1854.

Uebersicht der im Jahre 1852 in den Feuer-Versicherungs-Anstalten des Reiches versicherten, in Livland beleg. Immobilien.

	Anzahl der versich. Immobil.	Summa der versicherten Capitalien.
In Riga	387	4026171
Im Rigaschen Kreise .	9	50655
In Dorpat	184	751075
Im Dörptschen Kreise .	1	14300
In Wenden	23	46275
„ Pernau	149	638520
„ Arensburg . . .	8	15086
„ Wolmar	19	40286
„ Lemsal	8	13560
„ Walk	28	63671
„ Werro	6	12350
„ Fellin	21	52050
Im Fellinschen Kreise .	2	3000
In d. Festung Dünamünde	1	10000
In Zintenhof . . .	1	67167
In ganz Livland also:	847	5804164

Behufs des interessanten Vergleiches möge hier noch die Gesammtsumme der in den benachbarten Gouvernements versicherten Immobilien und der Größe des dort Versicherten hinzugefügt werden, zum Beispiel:

Im Gouv. Kurland .	808	2598599
„ „ Ehstland .	407	1754515
„ „ Pleskau .	142	503037
„ Kowno . . .	154	676711
„ St. Petersburg .	9746	159657009

Die Versicherungssumme der im ganzen Reiche versicherten 29,408 Immobilien betrug im gedachten Jahre 293,850,342 Rbl. S., die dafür gezahlte Prämie 1,565,814 Rbl. 17 Cop. S. und wurde für Feuerschäden an versicherten Immobilien gezahlt 620,654 Rbl. 65 Cop. S. Dies letzte Verhältniß ist höchst günstig und überhaupt überstieg seit der Errichtung der Versicherungsanstalten die gezahlte Schadenersatzsumme selten die Hälfte oder auch nur $\frac{1}{3}$ der empfangenen Prämie. Nur 3 Jahre machen nach der uns vorliegenden Tabelle eine bedeutende Ausnahme, und zwar betrug:

Im Jahre 1842 der Werth des Versicherten 166,066,296 Rbl. S. Die Prämie 1,110,563 Rbl. 95 Cop. Silber. Der zugezahlte Ersatz 1,113,776 Rbl. 53 Cop. S.

Im Jahre 1848 der Werth des Versicherten 217,108,974 Rbl. S. Die Prämie 1,364,447 Rbl. 79 Cop. Silber. Der zugezahlte Ersatz 1,500,325 Rbl. 9 Cop. S.

Im Jahre 1851 der Werth des Versicherten 257,979,540 Rbl. S. Die Prämie 1,490,402 Rbl. 15 Cop. Silber. Der zugezahlte Ersatz 1,029,113 Rbl. 12 Cop. Silber.

Die erste Versicherungs-Anstalt in Rußland wurde im Jahre 1827, die zweite 1835 und die dritte 1846 gegründet; letztere schon ohne besondere Privilegien und was davon die ersten beiden hatten erlosch auch mit dem 27. Juli 1847.

Ueber das Zunftwesen nach den Reichsgesetzen.

(Nach Anleitung eines Artikels im Journal des Ministeriums des Innern, Novemberheft 1853)

(Fortsetzung.)

Bei der beabsichtigten Reorganisation des Handwerksbetriebes, mußte die Aufmerksamkeit der Regierung noch auf ein anderes wichtiges Element gelenkt werden: die Ebräer. Obgleich diesen, soweit nicht besondere Privilegien dem entgegenstanden, die möglichste Gleichstellung bei

der Aufnahme in die Zünfte, mit den Bekennern der übrigen Confessionen gewährt war und obwohl mit dem Jahre 1844 auch die einzige Scheidewand, die eigene abgesonderte Verwaltung, welche sie hatten, fiel, so war doch ihre Annäherung an die christlichen Glaubensgenossen nicht vollständig durchzuführen und die Regierung fand immer und überall Anlaß dem eingewurzelten Hange der Ebräer zum Hausirhandel alle Beachtung zu schenken. Die Erfolglosigkeit der gütlichsten Maßregeln, veranlaßte im Jahre 1846 die Ergreifung außerordentlicher Maßregel und zwar griff man zu einer vorzugsweise sogen. „Sonderung," d. h. die Regierung theilte alle Ebräer in zwei Classen, je nachdem sie sich mit dem ordnungsmäßigen Handel, den Handwerken, Manufacturwesen und Ackerbau beschäftigten oder ohne dies zu thun, nur mit ihren Privatspeculationen beschäftigt, eine Last der Gemeinden waren. Die letzteren wurden besonders in ihren Rechten beschränkt und bei Durchführung dieser „Sonderung" folgende Grundsätze befolgt: I. Alle Ebräer wurden an den Orten wo sie beständig angesessen waren unter 5 Abtheilungen gebracht: 1) die Kaufleute, 2) die Ackerbauer, 3) die Handwerker, 4) die ansässigen und 5) die nichtansässigen Beisassen. Den von 1—4 bezeichneten, blieben alle bisherigen Rechte, den unter 5 Angegebenen wurden aber manche Beschränkungen, wie die verstärkte Rekrutenpflicht auferlegt. II. Zu den Ebräer-Handwerkern rechnete man alle die zu den Zünften Verzeichneten. III. Allen Ebräern wurde eine Frist bestimmt innerhalb welcher sie das Recht hatten, über ihren Eintritt in einen Stand sich zu erklären; diejenigen, welche bis zum Ablauf der Frist keine Erklärnngen abgegeben hatten, wurden der 5. Atheilung zugezählt. Dazu wurde die Arbeiterklasse der Ebräerbevölkerung in nicht handwerksmäßige Zünfte vereint: in die der Steinsetzer, Erdarbeiter, Fuhrleute, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten — für welche alle Arten sonst Zünfte nicht bestehen. —

Um nun allen in Bezug auf die bisherige Verfassung der verschiedenen Handwerke gerügten Mängeln abzuhelfen und allen wünschenswerthen Verbesserungen Eingang zu verschaffen, wurde die bisherige Handwerksordnung einer Revision unterworfen, deren Resultate auf dem Wege der Gesetzgebung in's Leben treten.

(Fortsetzung folgt.)

Immobilien-Verkauf.

Am 1. April d. J. mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das zum Nachlasse des weiland dimittirten Herrn Rathsherrn David von Wiecken gehörige, allhier in der Stadt an der Neugasse sub Nr. 48, 49 und 42 belegene und sub Nr. 185, 186, 187 und 188, bei der Brand-Assecurationscasse verzeichnete Wohnhaus sammt Speicher und übrigen Appertinentien, in den nunmehr festgestellten Grenzen, zur Ermittelung dessen wahren Werthes, unter den beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen zum abermaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden, bei der Anzeige, daß dem Meistbieter sofort der Zuschlag ertheilt werden solle; als welches desmittelst bekannt gemacht wird.

Riga, den 2. März 1854.

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter. 3

* * *

Am 1. April d. J. mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das Benutzungsrecht des zum Nachlasse des weiland Schuhmachermeisters im kleinen Amte, August Dominic Stephanowitsch gehörigen, im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt sub Pol. Nr. 570 an der Lubanschen Straße belegenen Stadtgrundplatzes nebst der darauf befindlichen Maike, zur Ermittelung dessen wahren Werthes, unter den beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga, den 2. März 1854.

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter. 3

Bekanntmachungen.

☞ Die Direction der Actien-Gesellschaft **„Sirene"** bringt hiermit zur Kenntniß derjenigen in den Ostseeprovinzen wohnhaften Personen, die Geschäfte in Angelegenheiten der Gesellschaft haben könnten, sich gefälligst an den in Reval wohnhaften dimittirten Contre Admiral A. v. Moller zu wenden, da Letzterer in die Function eines General-Bevollmächtigten der Gesellschaft getreten und zu dem Zwecke auch mit einer gesetzlichen Vollmacht versehen ist. 3

☞ Правленіе общества „**Сирена**“ симъ объявляетъ, что отставной Контръ-Адмиралъ Александръ Адамовичъ Моллеръ, имѣющій жительство въ Ревелѣ, принялъ на себя главное управленіе дѣлами сего Общества въ Остъ-Зейскихъ губерніяхъ, по случаю чего ему выдана законная довѣренность, и Правленіе проситъ всѣхъ, имѣющихъ какія либо дѣла, до сего Общества касающіяся въ означенныхъ губерніяхъ; относиться впредь къ Его Превосходительству Александру Адамовичу Моллеру. 3

Photographie.

☞ Hiermit die ergebenste Anzeige, daß es mir nach vielen Anstrengungen und großen Kosten gelungen ist, Bilder auf Papier darzustellen, die keiner Retouche bedürfen, weshalb ich dieselben billiger stellen kann, als sie bisher am Ort geliefert worden sind. Besonders mache ich darauf aufmerksam, daß Gruppen von 10 und mehr Personen, sowie kleiner Kinder, ebenso wie ein einzelnes Portrait gelingen, und können die Bilder am Tage der Sitzung abgegeben werden. Bei jeder Witterung werden Bilder auf Silber und Papier angefertigt von

J. C. L. Maddaus,
Portraitmaler. 1

Zu vermiethen.

Eine Wohnung nebst Wirthschaftsbequemlichkeiten und einen kleinen Keller zu Salz oder Flachs, vermiethet in der kleinen Küterwall-Gasse

J. H. Böttger.

* * *

Im Paninschen Hause, in der Scheunengasse ist eine Wohnung von 8 Zimmern nach der Gasse zu vermiethen.

Auch ist daselbst ein Wein-Keller zu vermiethen. 3

* * *

In der Münzgasse, Haus Nr. 301, und in der Stegstraße Nr. 271, sind Wohnungen zu vermiethen. 2

* * *

Eine Wohnung von 6 Zimmern nebst Wirthschaftsbequemlichkeit ist vom 1. April zu vermiethen. Scheunen-Straße im Faberschen Hause. Näheres daselbst in der Handlung des Herrn J. C. Koch. 1.

* * *

Eine Parterre-Wohnung ist zu vermiethen, auch für den Landtag mit Möbeln, bei

J. G. Henning,
in der Schmiedestraße.

* * *

Im Volmerange-Helmundtschen Hause, sind 2 Zimmer für Unverheirathete zu vermiethen. *

* * *

Ein Höfchen 6 Werst von Wenden, in einer anmuthigen Gegend und nur 2 Werst von der neuen Riga-Pleskauer-Chaussé belegen, mit einem trocknen, warmen Wohnhause von 10 Wohnzimmern, so wie mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, Nebengebäuden, Obst- nnd Gemüsegärten versehen, wird vom 1. Mai d. J. ab, in jährliche Miethe vergeben. Nähere Auskunft darüber ertheilt gefälligst Herr Robert Friederichs, kleine Königsstraße in Riga. 1

* * *

Bei Krimberg auf dem 1. Weidendamme, sind kleine und große Sommerwohnungen nebst Eiskeller, so wie auch ein Haus, welches seit 18 Jahren von einer Familie ununterbrochen bewohnt worden ist, zu vermiethen. 1.

* * *

Böden, Speicher und Keller, werden vermiethet im Piersonschen Hause, Kalkstraße. 3

* * *

Es werden verschiedene Beschüttböden, Speicherräume und Keller zur Miethe ausgeboten im Seesemannschen Hause eine Treppe hoch.

Vieh-Verkauf.

Am 20. April d. J. wird auf dem Gute Zintenhof, bei Pernau, eine Heerde Vieh bestehend in mehreren Milchkühen, Jungvieh verschiedenen Alters und Bollen, gegen gleich baare Zahlung meistbietend verkauft werden. 3

Waaren-Preise in Silberrubeln am 5. März.

	pr. Last	
Waizen à 16 Tschetw.		—
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 „	95	105
Gr. Roggenmehl pr. 100 Pf.	$2\frac{1}{10}$	
Waizenmehl	$3\frac{8}{10}$	4
Buchwaizengrütze .	—	3
Hafergrütze.	3	$3\frac{3}{4}$
Gerstengrütze. ...	—	$2\frac{4}{10}$
Erbsen	$2\frac{1}{10}$	$2\frac{2}{5}$
Säeleinsaat pr. Tn.	—	—
	pr. Tschetwert	
Thurmsaat.	6	$6\frac{3}{4}$
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat à 90 Pf.	—	—
Kartoffeln	$2\frac{1}{10}$	3
Ein Pud Butter . .	$6\frac{1}{5}$	$6\frac{2}{5}$
Ein Pud Heu Kop.	40	45

	pr. Berkowez von 10 Pud	
Reinhanf......	—	—
Ausschußhanf ...	—	—
Paßhanf......	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors . .	—	—
Marienb. Flachs. .	—	26
„ geschnit.	—	22
„ Risten .	—	18
Tiesenh. u. Druj. Kr.	—	—
„ geschnit.	—	—
„ Risten .	—	—
Hofs-Dreiband . .	—	22
Livländ. „ ...	—	18
Flachshede „ ...	—	—
Lichttalg, gelber . .	44	45
„ weißer. .	—	—

	pr. Berkowez von 10 Pud	
Seife	35	36
Hanföl........	—	$28\frac{4}{7}$
Leinöl	—	27
Wachs........	—	$15\frac{1}{2}$
Stangeneisen ...	$14\frac{3}{4}$	$15\frac{1}{2}$
Neshinscher Taback	15	$15\frac{1}{2}$
	pr. Last v. 18 T.	
Salz, Terravechia	—	—
„ Liverpool, weiß	„	108
Bettfedern	60	80
	pr. Pud	
Talglichte	5	$5\frac{1}{5}$
Wachslichte	—	—
Zucker, Raffinade .	—	—
„ Melis ...	—	—
Syrup	—	—
Ein Faß Branntwein		
$\frac{1}{2}$ Brand am Thor	—	—
$\frac{2}{3}$ „ „ „	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam	3 M.	—	Cs. H. C.	pr. 1 Rbl. Slb.
„	2 „	—	„ „ „	
Antwerpen	3 M.	—	Cs. H. C.	
„	1 „	—	„ „ „	
Hamburg	3 M.	—	S. Bco.	
„	2 „	—	„ „	
London	3 M.	—	Pence.	
Paris	3 „	—	Centim.	

6 pCt. Insc. in Silber	—
5 „ „ „ „ 1 u. 2 S.	—
5 „ „ „ „ 3 u. 4 S.	—
4 „ „ „ „ Hope	—
4 „ „ „ Stieglitz	—
5 „ Hafenbau-Obligationen . .	—
Livländ. Pfandbriefe	102
„ „ Stieglitz . .	—
Kurl. Pfandbriefe, kündbare . . .	—
„ „ auf Termin .	—
Ehstl. „ Stieglitz . . .	—
„ „	—

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 10. März 1854. Censor, Staatsrath Dr. Napiersky.

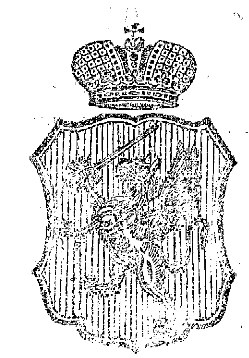
(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Credit oder Taxation der gesammten Bauerländereien.

***

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 19. Середа. 10. Марта. **Mittwoch,** den 10. März **1854.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. **Officieller Theil.**

Отдѣлъ мѣстный. **Locale Abtheilung.**

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Demnach der Entwurf zu einem Reglement für das Ammen-Büreau in Riga vom 4. October 1827, welcher bisher diesem Büreau zur Instruction gedient, auf Vorstellung der Livländischen Medicinal-Verwaltung und mit Genehmigung Sr. Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs eine Ergänzung erfahren und in neuen Abdrücken an den Rigaschen Rath, die Rigasche Polizei-Verwaltung, die Livländische Medicinal-Verwaltung und das Ammen-Büreau zur Richtschnur versandt worden, hält die Livländische Gouvernements-Regierung es für nothwendig, nachstehende Bestimmungen des erwähnten Reglements im allgemeinen Interesse des Publicums hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Das Ammen-Büreau in Riga besteht aus einem Arzte, welcher die Oberaufsicht über dasselbe führt, und einer Hebamme, welche die Leitung der gewöhnlichen Geschäfte besorgt, und auf eine, derselben gegebene Instruction, beeidigt worden ist. Das Büreau selbst befindet sich in der Wohnung der Hebamme, welche verpflichtet ist, täglich von 11 bis 1 Uhr Mittags im Ammen-Büreau gegenwärtig zu sein. Sollte sie durch dringende Berufsgeschäfte daran verhindert werden, so muß sie unfehlbar in dem Büreau eine zuverlässige Anzeige der Stunde, wenn sie wieder gegenwärtig sein wird, zurücklassen.

2) Jede Frauensperson, welche sich in Riga als Amme verdingen will, sie mag nun in der Stadt oder außerhalb derselben wohnhaft sein, muß sich zuvörderst einen Schein vom Prediger derjenigen Gemeinde zu welcher sie gehört verschaffen, welcher Schein folgende Data enthält: den Namen der Person und ihres Mannes, wenn sie verheirathet ist; ihr Alter, die Zahl der von ihr geborenen Kinder, die Angabe wann sie zuletzt geboren hat, und ob dieses jüngste Kind lebt und zuverlässigen Leuten zur Pflege übergeben ist; oder wenn es todt sein sollte, woran es gestorben ist. Auch ist der Herr Prediger verpflichtet, einer jeden Person, welche mit Krämpfen, der fallenden Sucht oder Epilepsie behaftet ist, desgleichen einer jeden, welche dem Trunke ergeben oder welche schwere Verbrechen begangen hat, oder welche ihm hinsichtlich ihres Characters von so nachtheilgen Seiten bekannt ist, daß sich von ihr keine getreue Erfüllung der Ammenpflichten erwarten läßt, entweder die Ertheilung des erwähnten Scheins ganz zu verweigern oder bei obwaltendem Zweifel, wenigstens derjenigen Umstände zu erwähnen, wegen welcher sie dem Herrn Prediger zum Ammendienst nicht tauglich zu sein scheint. Sollte die Krankheit, an welcher das Kind gestorben, dem Herrn Prediger nicht bekannt sein, so wird er auch diesen Umstand angeben, damit anderweitig Erkundigung eingezogen werden könne.

3) Mit diesem Schein nun, welcher zur Aufnahme der Person nothwendige Bedingung ist, meldet sie sich im Ammen-Büreau. Hier trägt die Hebamme die in dem Schein enthaltene Data in ein, von der Livländischen Medicinal-Verwaltung besiegeltes Schnurbuch ein, und füllt demnächst auch andere Rubriken desselben nach mündlicher Unterredung aus, namentlich die Wohnung der Person und ob sie schon früher als Amme gedient hat und wo. Ist letzteres der Fall, so ist die Hebamme verpflich-

tet, entweder die von der früheren Herrschaft über ihre Führung ertheilten Scheine zu verlangen, oder in Ermangelung derselben Erkundigung sowohl über ihre Führung als auch, ob sie nicht an krampfhaften oder anderen chronischen Krankheiten gelitten, einzuziehen, und den Befund ebenfalls ins Schnurbuch einzutragen. Aber auch, wenn sie als Magd irgendwo gedient hat, muß die Hebamme, in Ermangelung von Attestaten, die erwähnte Erkundigung über sie einziehen.

4) Nun überzeugt sich die Hebamme von dem Gesundheitszustande der Person, nach den in der desfallsigen besondern Instruction angegebenen Regeln. Befindet die Hebamme sie völlig gesund nnd zum Ammendienst tauglich, so merket sie solches in ihrem Buche mit dem Ausdrucke „angenommen" an. Findet sie an derselben aber ein Zeichen irgend einer Krankheit, wie dieses in der Instruction näher erörtert ist, so ist sie verpflichtet sie dem Arzte vorzustellen, welcher sodann nach geschehener Besichtigung entscheidet, ob sie zum Ammendienste tauglich oder abzuweisen ist. Personen aber welche mit so auffallenden Krankheiten behaftet sind, daß über ihre Untauglichkeit zum Ammendienst kein Zweifel obwalten kann, weiset sie sogleich ab.

5) Wenn das Kind der Person, die Amme werden will, am Leben ist, so ist sie verbunden, dasselbe ebenfalls der Besichtigung zu unterwerfen. Die Hebamme hat hier vorzüglich darauf zu achten, daß dieses Kind wirklich das ihrige und kein fremdes sey. Sodann besichtigt sie das Kind am ganzen Körper und ist bei kränklichem Aussehen desselben, oder bei Zeichen wirklich vorhandener Krankheit, ebenfalls verpflichtet, das Kind dem Arzte vorzustellen, welcher sodann nach geschehener Untersuchung, über die Zulässigkeit der Mutter als Amme entscheidet.

6) Wer nun eine Amme zu haben wünscht, meldet sich im Ammenbüreau und kann daselbst sogleich erfahren wie viel Personen sich zum Ammendienst gemeldet haben und von welcher Qualität sie sind, um aus selbigen für seinen Bedarf eine auszuwählen. Da die Wohnungen dieser Personen im Schnurbuch der Hebamme verzeichnet stehen, so wird die von ihm gewählte schnell aufzufinden sein, wenn er ihrer sogleich bedürfte. Wer aber schon bei Zeiten und noch vor der Geburt seines Kindes eine Amme aufzusuchen und zu bedingen wünscht, darf sich deßhalb nur im Büreau melden, woselbst sein Name verzeichnet wird und von wo aus demselben denn alle sich meldenden Ammen zugewiesen werden können, um ihm eine größere Auswahl zu verschaffen.

7) Hat sich nun Jemand für eine bestimmte Amme entschieden, so wird diese, nochmals einer strengen Besichtigung von Seiten der Hebamme und des Arztes unterworfen.

8) Den bei dieser abermaligen Besichtigung tauglich befundenen Ammen, wird sodann ein von dem Arzt und der Hebamme unterschriebenes Attestat ausgefertigt. Als billige Entschädigung für die Mühwaltung und die Auslagen dieser Personen entrichtet die Herrschaft, welche die Amme engagirt, für diesen Schein 1 Rbl. 50 Kop. S., wovon ein Theil dem Arzte, 2 Theile aber der Hebamme zufallen und zwar in Rücksicht dessen, daß sie ihre Wohnung znm Ammenbüreau hergiebt. So wie aber das Ammenbüreau auf jede Vergütung von durchaus unbemittelten Personen gern Verzicht leisten wird, so läßt sich auch erwarten, daß Wohlhabendere demselben eine größere Vergütung zukommen lassen werden. Das Attestat muß sodann von der Herrschaft der Amme aufbewahrt werden, nachdem es bei dem betreff. Quartaloffizier producirt und von demselben verschrieben worden ist. Sollte durch erweisliche Untauglichkeit der Amme, ein Wechsel derselben erforderlich werden, so ist das Ammenbüreau verpflichtet, die Beschaffung der 2. Amme unentgeltlich zu besorgen.

9) Verläßt die Amme, entweder nach Ablauf der bestimmten Zeit, oder aus sonstigen Ursachen ihren Dienst, so ist die Herrschaft derselben verpflichtet, auf der Rückseite des ihr gegebenen Attestates anzumerken, wie sie mit derselben zufrieden gewesen und ob die Amme während ihrer Dienstzeit gesund gewesen, oder an gewissen genau zu bestimmenden Krankheiten gelitten und dieses Attestat sodann dem Ammenbüreau abzuliefern, damit dasselbe daselbst asservirt und wenn die Amme später wieder ein Mal in Dienst treten wollte, benutzt werden könne.

10) Die Polizei ist verpflichtet, durchaus keine Ammen zu dulden, welche nicht mit einem Scheine des Ammenbüreaus versehen sind. Findet sich aber eine solche, so muß sie unverzüglich dem Ammenbüreau zur Besichtigung gestellt werden; — sollte daher Jemand, eine Amme auf irgend einem andern Wege als durch das Ammenbüreau, gleichviel aus welchen Gründen annehmen, — welches Jedem freisteht, — so muß er dessen ungeachtet die von ihm gewählte Amme dem Ammenbüreau zur Besichtigung vorstellig machen, das erforderliche Attestat gegen die Gebühr ausnehmen und bleibt überhaupt, sowie

auch die von ihm gewählte Amme, den sonstigen Vorschriften dieses Büreaus unterworfen.

11) Der Medicinal-Verwaltung ist die Oberaufsicht über das Ammenbüreau anvertraut und ihr liegt es ob darüber zu wachen, daß alle obigen Verordnungen in gehöriger Kraft erhalten werden und das besonders die Hebamme die ihr obliegenden Pflichten gewissenhaft erfülle, im Contraventionsfalle aber hat die Medicinal-Verwaltung sowohl den Arzt als die Hebamme von dem Büreau zu removiren, jedoch unter Vorbehalt der gesetzlichen Beahndung durch die Justiz, in dazu geeigneten Fällen.

Schließlich wird hiemit zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß das Reglement für das Ammenbüreau nebst allen Beilagen in vollständigem Abdrucke zu 20 Kop. S. das Exemplar in der Zeitungs-Expedition der Livländischen Gouvernements-Regierung zu Kauf zu haben ist.

* * *

Wenn ungeachtet meiner Circulair-Vorschrift vom 6. November a. pr. sub Nr. 13664, publicirt in der Gouvernements-Zeitung vom 18. November desselben Jahres Nr. 87, wegen Vorstellung der Urlaubsbillete solcher Untermilitärs, für welche die Abschiedsukase bereits empfangen sind, bis hiezu viele Urlaubsbillete noch nicht eingegangen sind, so habe ich sämmtliche Polizeibehörden desmittelst empfehlen müssen, die Einsendung der gedachten Billete zu beschleunigen, oder falls sich in ihren Jurisdictionsbezirken keine im unbestimmten Urlaub verabschiedete Untermilitairs befinden, deren Urlaubsbillete noch vorzustellen sind, mir hierüber sofort unter Vorstellung der Abschiedsukase zu berichten.

Nr. 2135.

Civil-Gouverneur M. von Essen.

* * *

In dazu stattgehabter Veranlassung werden von der Livländischen Gouv.-Regierung sämmtliche Behörden des Livländischen Gouvernements ersucht und beauftragt, daß selbige, falls etwaniges einem Inhaftaten gehöriges Geld, oder eine Werth-Sache an diese Gouvernements-Regierung abzusenden sein sollte, solches durchaus nicht zugleich mit dem Inhaftaten, bei einem und demselben, sondern unfehlbar bei einem besondern Schreiben oder Berichte hieselbst eingängig zu machen ist. —

Den 4. März 1854. Nr. 1011.

Proclamata.

Vom Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an das, in der hiesigen Stadt an der Catharinenstraße sub Pol. Nr. 89 belegene, dem Herrn Ordnungsgerichts-Beamteten Theodor Kiparsky gehörig gewesene und von demselben für die Summe von 2000 Rbl. S. an den Herrn dimitt. Major, Kreisgerichts-Assessor Baron Ottomar von Wrangel verkaufte hölzerne Wohnhaus, irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider den stattgehabten Kauf zu sprechen gesonnen seyn sollten, ingleichen alle Diejenigen, so aus nachbenannten, auf dem in Rede stehenden Hause ruhenden, muthmaaßlich längst berichtigten oder ungültig gewordenen, jedoch noch nicht exgrossirten Obligationen, nämlich:

1) einer am 8. Februar 1806 zum Besten des Friedrichshofschen Disponenten Michael Müller ausgestellte Obligation über 50 Thaler.
2) einer am 18. October 1809 zum Besten des nunmehr verstorbenen Rathsherrn Joh. Gottlieb Fritsch über 100 Thaler ausgestellten Obligation,
3) einer am 9. Februar 1812 zum Besten des Rigaschen Aeltesten Ludwig Christian August Schultz ausgestellten Obligation über 133⅓ Thaler, —

irgend welche Ansprüche herleiten zu können vermeinen, hiemit aufgefordert, sich entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 20. März 1855 damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf solcher Frist Niemand weiter gehört, sondern völlig abgewiesen, das vorbezeichnete Immobil dem genannten Käufer zum alleinigen und unstreitbaren Eigenthum zuerkannt, die bezeichneten drei Obligationen aber mortificirt und im Hypothekenbuche wie gehörig delirt werden sollen. Wornach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat. 1

Wenden, 6. Februar 1854. Nr. 127.

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Werro werden, auf geschehenes Ansuchen, mittelst dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an das in dieser Stadt jetzt sub Nr. 30 und früher

sub Nr. 51 belegene, dem Herrn dimittirten Stabsrittmeister Friedrich von Helmersen gehörig gewesene und von demselben mittelst am 7. Januar 1854 unterzeichneten und an selbigem Tage corroborirten Kaufcontracts dem Fräulein Elisabeth Richter für die Summe von zweitausend Rubeln Silb. verkaufte steinerne Wohnhaus, sammt dabei befindlicher Herberge und sonstigen Appertinentien, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu sprechen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen oder Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato, nämlich bis zum 20. März 1855, bei diesem Rathe entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte wie erforderlich zu melden und ihre Rechte geltend zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört und das bezeichnete Immobil mit allen dazu gehörigen Appertinentien dem Fräulein Elisabeth Richter zum unstreitigen Eigenthum zuerkannt werden wird. 1

Den 6. Februar 1854. Nr. 238.

Bekanntmachungen.

Vom Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden die in dem angeschlossenen Verzeichnisse namhaft gemachten militairpflichtigen Okladisten hiemit aufgefordert, sich sofort und spätestens bis zu Ende des März-Monats, persönlich hierselbst zur Besichtigung zu melden, bei Verwarnung, daß alle Diejenigen, welche dieser Anweisung nicht Folge leisten, sich unfehlbar der vorzugsweisen Abgabe zum Militairdienste zu gewärtigen haben.

Wenden, den 27. Februar 1854 Nr. 250.

Namentliches Verzeichniß
der zur Besichtigung aufgerufenen Wendenschen Okladisten.

Eduard Reinhold Rinneberg, Christian Mannitz II., Iwan Michailow, Iwan Wawilow, Eduard Zimmer, Gottfried Zimmer, Carl Gustav Neuwald, Michaila Antonow, Andrei Antonow, Burchard Heinrich Carl Brempel, Zigeuner Simon Burkewitsch, Iwan Bogdanow, Bertul Carlsohn, Michaila Fedorow, Timofei Danilow, Iwan Grigorjew, Grigori Gegorow, Radion Astramin, Iwanow Jewdokin, Sergei Grigorjew, Larion Iwanow, Sidor Iwanow, Iwan Murnikow, Mitrofan Iwanow, Stepan Jefimow I., wohnhaft auf dem Gute Bershof, Jürgensburgschem Kirchspiele, Johann Koffeldt, Christoph Koffeldt, Reinhold Kuschke, Nikita Abramow, Jahn Murley in Riga, Matwei Artemjew, Andrei Gawrillow, Mickel Pawolit, Kusma Stepanow, dessen Bruder Pawel Stepanow, Carl Knust, Mitrofan Stepanow, Prokofi Semenow, Saweli Kondratjew, Artemy Terentjew, Zigeuner Carl Simon, Jahn Simon, Christoph Simon, Stepan Gordiew, Gawril Gordiew, Iwan Gordiew, Peter Gordiew, Ernst Wiegand, Afonassi Selesnew, Iwan Iwanow Tschelkownikow. 2

* * *

Auf die, von den zur Rigaschen Steuer-Verwaltung delegirten Repräsentanten der drei verfassungsmäßigen Stände dieser Stadt gemachte Unterlegung und nach eingeholter hochobrigkeitlicher Bestätigung, ist von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga die verordnungsmäßigen Kopfsteuer für das Jahr 1854 dergestalt vertheilt worden, daß:

a. 1) von jeder steuer- und rekrutenpflichtigen Seele des Zunftoklad und des simplen Bürgeroklads 5 Rbl. — K.
2) von jeder blos steuerpflichtigen Seele . . . . 3 Rbl. 50 K.

b. 1) von jeder steuer- und rekrutenpflichtigen Seele des Arbeiteroklads . . . . 2 — 40 „
2) von jeder blos steuerpflichtigen Seele . . . . 2 — 20 „

c. 1) von jeder steuer- und rekrutenpflichtigen Seele des Haus- und Dienstoklads . . . . . . 1 — 30 „
2) von jeder blos steuerpflichtigen Seele . . . . 1 — 10 „

d. von jeder Kopfsteuer und persönlichen rekrutenpflichtigen Seele des Bürgeroklads . . . . 3 — 75 „

zu entrichten habe.

Sämmtlichen zu der hiesigen Gemeinde angeschriebenen Einwohnern sowol, als auch die Caventen der auf Pässe Abwesenden, wird Vorstehendes mit der Anweisung bekannt gemacht:

1) unfehlbar nicht nur die etwa für die verflossenen Jahre annoch schuldigen Steuern, sondern auch die für das 1854. Jahr festgesetzten Abgaben, umgesäumt bei der Rigaschen Steuer-Verwaltung an den Geschäftstagen, vormittags von 9 bis 1 Uhr abzutragen, wobei in Erinnerung gebracht wird, daß nach der Bestimmung des von Einer

Hochverordneten Livl. Gouvernements-Regierung unterm 12. Februar 1824 sub Nr. 830 emanirten Steuer-Patents vom 25. December des laufenden, bis zum 1. Januar des folgenden Jahres, wegen des nothwendigen Abschlusses der Bücher, keine Steuern empfangen werden können;

2) bei solcher Einzahlung zugleich ihre früheren Abgaben-Beweise oder anderweitigen Legitimationen ihrer Anschreibung hieselbst, zum Erhalt neuer Abgaben-Quittungen einzuliefern, indem im Contraventionsfalle

ad 1) die Abgabenzahlung bei Anwendung executiver Zwangsmaaßregeln beigetrieben werden wird, und

ad 2) Jeden für seinen nicht eingelieferten früheren und verlorenen Abgaben-Beweis die verordneten Strafgelder und Publications- und Insertions-Gebühren zu erlegen hat.

Zugleich wird einem jeden Hauseigenthümer es ausdrücklich zur unabweichlichen Pflicht gemacht, genau darauf zu sehen, daß ein jeder Einwohner pünktlich die Krons-Abgaben entrichte.

Wonach man sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat, weil nicht nur wider die säumigen Abzahler der schuldigen Krons-Abgaben, sondern auch wider deren Caventen und Hauswirthe, nach der Vorschrift und der Strenge der Gesetze ohne fernere Nachsicht und Schonung verfahren werden wird.

Den 1. März 1854. Nr. 1542.

* * *

Въ слѣдствіе представленія отряженныхъ къ Рижскому Податному Управленію представителей трехъ сословій города Риги и по исходатайствованіи утвержденія высшаго начальства Магистратъ Императорскаго города Риги распредѣлилъ подушную подать за 1854 годъ такимъ образомъ, что

а. 1) каждая душа цеховаго и простаго мѣщанскаго окладовъ, подлежащая платежу податей и рекрутской повинности имѣетъ платить . . . . 5 руб. — к.

2) каждая душа тѣхъ же окладовъ, подлежащая лишь платежу податей . . 3 — 50 „

б. 1) каждая душа рабочаго оклада, подлежащая платежу податей и рекрутской повинности . . . 2 — 40 „

2) каждая душа тогоже оклада подлежащая одному, лишь платежу податей 2 — 20 „

в. 1) каждая душа оклада домашныхъ служителей, подлежащая платежу податей и рекрутской повинности . . . . . . 1 — 30 „

2) каждая душа тогоже оклада, подлежащая одному лишь платежу податей 1 — 10 „

г. каждая душа мѣщанскаго оклада, подлежащая подушной подати и личному отправленію рекрутской повинности . . . . 3 — 75 „

О чемъ симъ объявляется, какъ всѣмъ приписаннымъ къ здѣшнему городскому обществу жителямъ, такъ и поручителямъ находящихся въ отлучкѣ по паспортамъ, съ тѣмъ:

1) чтобы они вносили немедленно въ Рижское Податное Управленіе не только недоимки за истекшіе годы, но и установленныя подати за текущій 1854 годъ въ будничные дни съ 9 часовъ до полудни до 1 часа по полудни; при чемъ еще присовокупляется, что согласно съ печатнымъ предписаніемъ Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 12. Февраля 1824 года за №. 830, о порядкѣ сбора податей, съ 25. Декабря текущаго по 1. Января будущаго года, за необходимостью заключить книги не будутъ принимать податей;

2) чтобы при таковомъ вносѣ податей представили въ тоже время и прежнія податныя квитанціи или другіе виды о ихъ принадлежности къ здѣшнему обществу, для полученія за тѣмъ новыхъ податныхъ квитанціи, въ противноъ случаѣ:

1) подати будутъ съ нихъ взыскиваемы посредствомъ понудительнихъ мѣръ; и

2) каждый за непредставленную или затерянную податную квитанцію имѣетъ заплатить установленныя

пенныя денги и деньги за припечатаніе публикацій.

Вмѣстѣ съ тѣмъ симъ вмѣняется каждому домовому хозяину въ непремѣнную обязанность строго наблюдать за тѣмъ, чтобы каждый ихъ жилецъ уплотилъ акуратно казенныя подати.

По чему всѣмъ поступать и отъ убытковъ остерегаться, потому, что не только съ неисправными плательщиками казенныхъ податей, но и съ ихъ поручителями и домовыми хозяевами поступаемо будетъ на основаніи и по строгости законовъ, безъ дальнѣйшаго снисхожденія.

1. Марта 1854 года. № 1542.

* * *

Mit Beziehung auf die von Er. Hochverordneten Livländischen Gouvernements-Regierung in der Gouvernements-Zeitung sub Nr. 97 erlassene Anordnung, nach welcher die Besitzer von Hunden verpflichtet sind, dieselben mit Maulkörben zu versehen, widrigenfalls ihre Hunde, wenn sie auf den Straßen und Plätzen betroffen werden, eingefangen und sofort getödtet werden sollen, wird von Er. Rigaschen Polizei-Verwaltung desmittelst bekannt gemacht, daß approbirte Maulkörbe, bei dem hiesigen Sattlermeister Glockmann, die kleinen zu 60 Kop. S. die mittleren zu 80 Kop. S. und die großen zu 1 Rbl. 20 Kop. S., zu Kauf zu haben sind, und daß die Besitzer von Hunden dieselben vom 15. d. M. ab mit Maulkörben zu versehen haben, widrigenfalls die Hunde, die ohne Maulkörbe betroffen werden, eingefangen und getödtet werden sollen.

Den 5. März 1854.

* * *

Auf Requisition des Herrn Chefs der Arbeiten beim Rigaschen Hafenbau werden von Einem Kaiserlichen Rigaschen Ordnungs-Gerichte am 13. d. M. Mittags 1 Uhr verschiedene Materialien welche vom Bau einer Brücke beim Fort-Cometen-Damm nachgeblieben sind, öffentlich versteigert werden. — Etwaige Kaufliebhaber werden sonach aufgefordert sich zum angezeigten Termin anhero einzufinden und die nähern Bedingungen so wie das Verzeichniß der zu veräußernden Gegenstände daselbst einzusehen.

Den 5. März 1854. Nr. 1662.

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio die schausséeartige Einrichtung der 3-ten 4-ten und zum Theil der 5-ten Werst der Bauskeschen Straße an den Mindestfordernden vergeben werden soll, werden diejenigen, die solche Arbeit zu übernehmen gesonnen sein sollten desmittelst aufgefordert sich zu den, auf den 16. und 18. März c. anberaumten Ausbots-Terminen um 12 Uhr vormittags zur Verlautbarung ihrer Forderung, vorher zur Durchsicht und Unterzeichnung der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Eingangsgedachten Collegio zu melden. 3

Den 5. März 1854. Nr. 139.

* * *

Рижская Городовая Касса-Коллегія, предполагая отдать объявляющему нисшую цѣну работамъ, для устройства 3., 4. и части 5. верстъ Бауской дороги въ родѣ шоссе, симъ приглашаетъ желающихъ принять на себя таковыя работы, явиться въ сію Касса-Коллегію къ назначеннымъ на сей предметъ торгамъ 16. и 18. числъ с. Марта мѣсяца, въ 12 часовъ до полудня для объявленія цѣнъ, а заранѣе для разсмотрѣнія и подписки кондицій и представленія надлежащихт залоговъ.

5. Марта 1854 года. № 139. 3

* * *

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio:

1) 4 Speicherräume unter dem Saatthurme in der Stadt vom 9. April 1854 auf 3 Jahre;
2) die Fleischbude an der rothen Düna vom 15. April 1854, auf 3 Jahre;
3) der rechts vom Ranken-Damme, jenseits der Düna, belegene Platz für 1854;
4) der jenseits der Düna am hohen Damme, belegene Uferplatz von Ostern 1854, auf 3 Jahre;
5) der gegenüber dem Petersholmschen Garten belegene Andreasholm von Ostern 1854, auf 6 Jahre;
6) der am Marienmühlenschen Graben bei Blocks-Höfchen befindliche Stadt-Heuschlag von Ostern 1854, auf 12 Jahre und
7) der links vom Marieenmühlenschen Wege belegene Heuschlag zur Viehweide für 1854, —

verpachtet werden sollen, werden alle Diejenigen, welche auf obige Speicherräume, Buden, Plätze und Heuschläge reflectiren wollen, desmittels aufgefordert, sich zu den zur Vergebung derselben auf den 18. und 23. März d. J. anberaumten Ausbotsterminen, um 12 Uhr vormittags zur Verlautbarung ihres Bots und Ueberbots, — vorher aber zur Durchsicht und Unterzeichnung der Bedingungen,

und Bestellung genügender Cautionen bei dem Eingangsgedachten Collegio zu melden. 3

Den 5. März 1854. Nr. 138.

Рижская Городовая Касса-Коллегія предполагая отдавать въ откупное содержаніе:

1) 4 Амбара подъ Семенною башнею въ городѣ съ будущаго 9. числа Апрѣля срокомъ на три года,
2) мясную лавку на красной Двинѣ съ 15. ч. Апрѣля 1854 г. на три года;
3) мѣсто состоящее за Двиною по правую сторону Ранкской дамбы на 1854 годъ;
4) набережное мѣсто у высокой дамбы съ Пасхи 1854 на три года;
5) Андреасгольмъ, состоящій насупротивъ Петергольмскаго сада съ Пасхи 1854 года на 6 лѣтъ;
6) Городской сѣнокосный лугъ, состоящій у Маринмильской-Канавки близь дачи Блока съ Пасхи 1854 года на 12 сряду лѣтъ, и
7) сѣнокосный лугъ состоящій по лѣвую сторону Маринмильской дороги подъ скотскій выгонъ на 1854 годъ

приглашаетъ желающихъ взять означенные амбары, лавку и пр. въ откупное содержаніе, явиться въ сію Касса-Коллегію къ назначеннымъ на 18. и 23. числѣ сего Марта въ 12 часовъ до полудня, торгамъ для объявленія цѣнъ, а заранѣе для разсмотренія и подписки кондиціи и представленія надлежащихъ залоговъ. 3

5. Марта 1854 года. № 138.

Diejenigen, welche zur Uebernahme der Stelle eines Lehrers der Schwimmkunst bei der Dorpatschen Universität willens und geeignet sind, werden hiedurch aufgefordert, sich deshalb unter Beibringung der erforderlichen Personal-Legitimationen und Zeugnisse über ihre Befähigung zur Verwaltung des erwähnten Amtes in der Canzellei des Universitäts-Conseils zu melden, woselbst die nähern Bedingungen und Auskünfte in Bezug auf die in Rede stehende Stelle zu erfahren sind. 2

Dorpat, den 23. Februar 1854. Nr. 100.

* * *

Diejenigen, welche die Anfuhr von circa 25 Kasten Wrakſteine vom Sandpfortenmarktplatze nach dem Rancken- und Altonaschen Damme hin, zu übernehmen gesonnen seyn sollten, werden desmittelst aufgefordert, sich zu dem auf den 11. März anberaumten Ausbotstermine um 12 Uhr vormittags zur Verlautbarung ihrer Forderung, vorher aber zur Durchsicht und Unterzeichnung der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. 1

Den 5. März 1854. Nr. 137.

Желающіе принять на себя перевозъ забракованныхъ камней съ рынка за Песочными воротами на Ранкскую и Альтонайскую дамбы, приглашаются симъ Рижскою Городовою Касса-Коллегіею, явиться въ оную къ назначенному на еей предметъ торгу 11. числа с. Марта мѣсяца въ 12 часовъ до полудня, а заранѣе для разсмотрѣнія и подписки кондицій.

5. Марта 1854 года. № 137. 1

Anmerkung. Hierbei folgt für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 4 der Wolhynischen, Nr. 1 u. 3 der Kiewschen, Nr. 4 und 5 der Orelschen, Nr. 4 der Kostromaschen, Nr. 4 der Nischegorodschen, Nr. 5 der Smolenskyschen, Nr. 5 der Moskauschen Gouv. und Nr. 20 und 24 der St. Petersburgschen Polizei-Zeitung über Ausmittelung von Personen; 2) ein Ausmittelungs-Artikel der Jeniseiskyschen Gouv.-Regierung für den Monat September 1853; und 3) ein besonderer Ausmittelungs-Artikel derselben vom 30. October 1853, Nr. 13652.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **C. Mertens.**